

**BEITRAGSORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen
Region Nord e.V.**

Stand: 01. Januar 2017

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Nord e.V. (nachfolgend IVD Nord genannt) eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 500,00. Existenzgründer und vorläufige Mitglieder zahlen ebenfalls € 500,00. Für alle anderen Arten der Mitgliedschaft entfällt die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder

- (1) Der an den IVD Nord ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder € 600,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Beitrag von zurzeit € 320,00 jährlich.
- (2) Mitgliedsbeitrag für Zweitmitglieder und modifizierte Mitgliedschaft (Angestellten-Mitglieder)

Der an den IVD Nord ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweitmitgliedschaft (Filialunternehmen, Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter eines Unternehmens, welches bereits Mitglied im Verband ist) und die ordentliche modifizierte Mitgliedschaft (Angestellten-Mitgliedschaft) 50 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder von zurzeit € 600,00. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % des für Einzelmitglieder geltenden Beitrages von zurzeit € 320,00 jährlich.

Ausnahmen sind bei überregional tätigen Unternehmen in Absprache zwischen dem Bundesverband und den Regionalverbänden möglich, wobei der Mitgliedsbeitrag in jedem Einzelfall festgelegt wird.

(3) Mitgliedsbeitrag für Seniorenmitglieder

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Senioren jährlich € 160,00. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag von zurzeit € 40,00 jährlich.

(4) Mitgliedsbeitrag für Existenzgründer

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 50 %, im 2. Jahr 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % bzw. 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Beitrages von zurzeit € 320,00 jährlich. Ab dem 3. Jahr beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf 100 % des jährlichen Beitrags für Einzelmitglieder.

(5) Mitgliedsbeitrag für Vorläufige Mitglieder

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Beitrages von zurzeit € 320,00 jährlich.

(6) Mitgliedsbeitrag für Junioren

Der an den IVD Nord zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren in der Ausbildung und Studenten € 34,00 jährlich. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag von zurzeit € 26,00 jährlich.

Juniorenmitglieder, die ihre Ausbildung oder ihr Studium beendet haben und keine Existenzgründer sind, zahlen in den Jahren 1 bis 3 nach der Ausbildung € 80,00. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag von zurzeit € 40,00 jährlich.

Im vierten Jahr nach Beendigung der Ausbildung geht die Juniorenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 2 (1), (2), (4) Beitragsordnung, auf Antrag in eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 2 (7) Beitragsordnung, über.

(7) Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder

Der an den IVD Nord ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für außerordentliche Mitglieder jährlich € 160,00. Hinzu kommt der vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag von zurzeit € 80,00 jährlich.

(8) Mitgliedsbeitrag für Fördernde Mitglieder

Der an den IVD Nord ab dem 01.01.2017 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Fördernde Mitglieder und Verbände/Ausbildungseinrichtungen € 1.200,00 jährlich. Dieser beinhaltet den vom IVD Nord für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

(9) Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des IVD Nord und Ehrenvorsitzende des IVD Nord sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(10) Beitragsanteil Bundesverband

Die jeweilige Höhe des an den IVD Bundesverband zu zahlenden Beitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverband beschlossen.

(11) Beginn der Beitragspflicht

Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD Nord und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Quartals, in dem sie aufgenommen werden.

§ 3 Fälligkeit

I. (1) Die an den IVD Nord abzuführenden Mitgliedsbeiträge Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort nach Rechnungserteilung zahlbar.

(2) Mitglieder, die dem IVD Nord Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, sind berechtigt, Beiträge wie folgt zu zahlen:

a) in zwei Raten, fällig jeweils zum 01.02. und zum 01.07. des Geschäftsjahres,

b) in vier Raten, fällig jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. des Geschäftsjahres,

c) in monatlichen Raten während des Geschäftsjahres. Bei einer monatlichen Ratenzahlung erhöht sich der Mitgliedsbeitrag bei Einzelmitgliedern auf 12 x 78,00 Euro (= 936,00 Euro) und bei Zweit-, Angestellten- und modifizierten Mitgliedschaften sowie Existenzgründer-Mitgliedschaften im 1. Jahr auf 12 x 39,00 Euro (= 468,00 Euro). Bei Existenzgründer-Mitgliedschaften im 2. Jahr und vorläufigen Mitgliedschaften beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf 12 x 58,50 Euro (= 702,00 Euro).

Die Regelungen b) und c) gelten nicht für Junioren- und Seniorenbeiträge sowie für Beiträge der Fördermitgliedschaften und der außerordentlichen Mitgliedschaften.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD Nord in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren. Über die Stundung des Beitrages für den IVD Bundesverband entscheidet das Präsidium.

II. Der jährliche Mitgliedsbeitrag gem. § 2 (1), (2), (3), (4), (9) Beitragsordnung beinhaltet die Prämie für die Vertrauensschadens-Versicherung bis 31.12.2020.

§ 4 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.
- (3) Der IVD Nord kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 5 Umlagen

Über die Erhebung von Umlagen gem. § 14 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung des IVD Nord im Einzelfall. Wird eine Umlage von der einfachen Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen, ist die Zahlung binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

Stand: 14. April 2016